



OTIF/RID/CE/GTP/2017/4

7. April 2017

Original: Deutsch

RID: 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Utrecht, 20. bis 24. November 2017)

Thema: Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B der UN-Nummer 3373

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. Der UN-Nummer 3373 (Biologischer Stoff, Kategorie B) ist die Sondervorschrift 319 zugeordnet, welche die Aussage trifft, dass keine weiteren Vorschriften des RID beachtet werden müssen, sofern die Stoffe in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 650 verpackt wurden. Die Verpackungsanweisung P 650 enthält in Absatz (9) Vorschriften in Bezug auf die Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff als Kühlmittel. Insbesondere wird dort geregelt, dass das Primärgefäß und die Sekundärverpackung durch die Temperatur des verwendeten Kühlmittels sowie durch die Temperaturen und Drücke, die bei einem Ausfall der Kühlung entstehen können, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.
2. Der UN-Nummer 3373 ist außerdem die Sondervorschrift CE 14 für die Beförderung als Expressgut zugeordnet. Diese enthält die Aussage, dass nur solche Stoffe der UN-Nummer 3373 als Expressgut versandt werden dürfen, bei denen die Einhaltung einer bestimmten Umgebungstemperatur nicht erforderlich ist.

Interpretationsfrage

3. Es ist die Frage aufgetaucht, was unter dem Wortlaut "bei denen die Einhaltung einer bestimmten Umgebungstemperatur nicht erforderlich ist" zu verstehen ist und ob sich diese Formulierung nur auf die Sicherheit während der Beförderung oder sich auch auf die Sicherstellung der Qualität der beförderten Stoffe beziehen kann.

4. Da die Verpackungsanweisung P 650 die Verwendung von Trockeneis und flüssigem Stickstoff grundsätzlich zulässt und eine Beigabe von Kühlmittel gerade deshalb erfolgt, um die Einhaltung einer Umgebungstemperatur zu gewährleisten, stellt sich in diesem Zusammenhang die konkrete Frage, ob ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B, die unter Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff befördert werden, als Expressgut zugelassen sind.
5. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, dass bei der Beförderung als Reisegepäck gemäß Unterabschnitt 1.1.3.8 die Freistellung des Absatzes 1.1.3.4.1 anwendbar wäre. Ein Versandstück, das der Sondervorschrift 319 und der Verpackungsanweisung P 650 entspricht, dürfte damit ohne weiteres als Reisegepäck befördert werden.
